

d. Strafrecht

Deutsches Gesetz über die beschränkte Auskunfft aus dem Strafregister und die dadurch hervorgerufene Beschränkung des Rückfallbegriffes

– eingeführt

Verordnungen gegen den Waffenmißbrauch

– dem deutschen Vorbild nachgeahmt

Deutscher Begriff der Untreue,

verstärkter Schutz der Tiere

– nicht eingeführt

Saarländische Besonderheiten: Strafaufschub bis zu 5 Jahren, der Begriff der mildernden Umstände, Möglichkeit der Zurücknahme von Strafanträgen, Körperverletzungsbestimmungen

Zollstrafsachen

– grundsätzlich französisches Recht

e. Strafprozeß

Das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse, das im Reich wieder aufgehobene Haftprüfungsverfahren, die Vorschriften über die Belehrung des Angeklagten bezüglich des Rechtsmittels und über den Eid der Dissidenten

– eingeführt

Die deutsche Jugendgerichtsordnung einschließlich der materiellen Vorschriften

– mit Änderungen eingeführt

Saarländische Besonderheiten: Freie Entscheidung des Gerichts über die Beweisanträge (außer in Schwurgerichtsverfahren), Eröffnungsbeschlüsse nur im schwurgerichtlichen Verfahren und bei Privatklagen, Begnadigungsverfahren nach dem Reichsgesetz von 1919, Aburteilung in einem besonderen Schnellverfahren bei politischen Vergehen oder Übertretungen oder bei Waffenmißbrauch

Verfahren in Zollstrafsachen

– nach deutschem Recht (nicht frz., vor der Zollstrafkammer beim Landgericht)

f. Freiwillige Gerichtsbarkeit

Das deutsche Gesetz über die religiöse Erziehung der Kinder

– eingeführt